



## **EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?**

**Mit ihrem Richtlinienentwurf ebnet die EU-Kommission den Weg zu einer Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts in der Europäischen Union. Dieser Newsletter soll einen ersten Überblick dazu geben, welche Bereiche nach dem Richtlinienentwurf angeglichen werden sollen und insbesondere, welchen Änderungsbedarf und welche Auswirkungen die Einführung eines "Pre-Pack Verfahrens" auf das deutsche Insolvenzrecht mit sich bringen würde.**

### **1. Wesentlicher Inhalt des EU-Vorschlags für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**

Die EU-Kommission hat am 7. Dezember 2022 einen Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts in den Mitgliedsstaaten vorgelegt (COM(2022) 702 final, bisher nur in englischer Sprache verfügbar und daher vorliegend teilweise unverbindlich übersetzt, nachfolgend: "Richtlinienentwurf"). Falls aus dem Entwurf eine Richtlinie erwachsen würde (wovon derzeit zwar auszugehen ist, es dürfte allerdings erfahrungsgemäß noch einige Zeit dauern, bis es soweit ist), wäre dies eine gewichtige Neuheit. Denn bislang waren mit der EU Insolvenzverordnung ("EuInsVO", 2015/848 vom 20. Mai 2015) vor allem Fragen des Insolvenzgerichtsstands und des anwendbaren Rechts (insbesondere: das Konzept des "Mittelpunkts der wirtschaftlichen Interessen" bzw. englisch kurz "COMI") geregelt, also im Wesentlichen eine Art Internationales Verfahrens- und Privatrecht für den Insolvenzrechtsbereich. Mit der Richtlinie zur Einrichtung präventiver Restrukturierungsrahmen (2019/1023 vom 20. Juni 2019) ist die EU im Jahre 2019 erstmals Schritte in Richtung einer materiellen Harmonisierung im Bereich des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts gegangen. Durch diese Richtlinie wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren in ihrem jeweiligen nationalen Recht anzubieten. Bezüglich des Insolvenzrechts im engeren Sinn hingegen - also der Materie, die in Deutschland hauptsächlich in der Insolvenzordnung ("InsO") geregelt ist - hatte die EU bislang außerhalb von Spezialfragen wie Banken- und Versicherungsinsolvenzen keine materielle Mindestharmonisierung verlangt. Dies würde sich durch den



## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

Richtlinienentwurf nun ändern. Unter anderem sieht der Entwurf eine Harmonisierung in den folgenden Bereichen vor:

- i. Insolvenzanfechtung
- ii. Aufspüren von (verschobenen) Vermögenswerten
- iii. Einführung sogenannter "Pre-Pack" Verfahren
- iv. Insolvenzantragspflichten und Geschäftsleiterhaftung
- v. Vereinfachte Regelungen für die Abwicklung "kleiner" Unternehmen
- vi. Gläubigerausschüsse

Sollte sich der Richtlinienentwurf im Wesentlichen durchsetzen wie derzeit vorgeschlagen (wahrscheinlicher ist wohl, dass es noch substantielle Änderungen geben wird), so dürfte der Großteil der angestrebten Änderungen für den deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung in nationales Recht nach unserer Auffassung wohl nur geringe Herausforderungen mit sich bringen. Zwingende Insolvenzantragsfristen und -pflichten gibt es in Deutschland beispielsweise bereits, sogar mit kürzeren als den im Richtlinienentwurf vorgesehenen Maximalfristen (vgl. § 15a InsO). Auch das deutsche Insolvenzanfechtungsrecht (geregelt in den §§ 129 ff. InsO) müsste wohl nicht auf den Kopf gestellt werden, scheinen doch die Mindestharmonisierungsvorschläge im Richtlinienentwurf teilweise (sehr) stark am deutschen Insolvenzanfechtungsrecht orientiert. Die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Aufgabenbereich von Gläubigerausschüssen müssten zwar punktuell angepasst werden, aber das Konzept "Gläubigerausschuss" als solches ist im deutschen Insolvenzrecht schon fest etabliert. Schließlich sieht das deutsche Insolvenzrecht auch für das Aufspüren von (verschobenen) Vermögenswerten bereits jetzt zahlreiche Befugnisse und Hilfsmittel für den Insolvenzverwalter vor.

Da die Regelungen zur vereinfachten Abwicklung von kleineren Unternehmen hier im Detail nicht näher beleuchtet werden sollen (wobei diese Regelungen insbesondere für die (deutsche) Insolvenzverwalterszene "Sprengkraft" haben könnten, da sie die Zahl der Insolvenzverfahren mit "klassischem" Insolvenzverwalter signifikant reduzieren könnten), dürfte nach unserer Bewertung die aus deutscher Sicht mit Abstand wichtigste Änderung bei der Einführung sogenannter "Pre-Pack" Insolvenzverfahren liegen. Was sich hinter diesem schillernden Begriff verbirgt, welche konkreten Regelungen der Richtlinienentwurf hierzu vorsieht und welcher Änderungsbedarf sich daraus für das deutsche Insolvenzrecht ergeben dürfte, soll vorliegend - in Form einer ersten Einschätzung - kurz dargestellt und erläutert werden. Insbesondere stellt sich mit Blick auf "Pre-Packs" für Deutschland die recht

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

grundsätzliche Frage, ob für die Umsetzung lediglich die Anpassung des bereits bestehenden "vorläufigen Insolvenzverfahrens" ausreichend ist (durch punktuelle Veränderungen in § 21 und den §§ 270 ff. InsO) oder ob ein völlig neues, der Insolvenzantragstellung und damit dem vorläufigen Insolvenzverfahren vorgelagertes, Verfahren eingeführt werden muss.

### **2. Keine einheitliche Bedeutung des Begriffs "Pre-Pack" Verfahren**

Der Begriff "Pre-Pack" ist kein allgemeinverbindlich definierter (Rechts-)Begriff. Er wird hierzulande vor allem assoziiert mit der englischen "Administration" und teilweise dem US-amerikanischen "Chapter 11" Verfahren. Bei der Administration handelt es sich um ein englisches Sanierungsverfahren. Eine Administration kann dazu genutzt werden, den Rechtsträger (als juristische Einheit) zu sanieren oder - und das erfolgt in der Praxis deutlich häufiger - eine "übertragende Sanierung" umzusetzen, d.h. die Vermögenswerte der insolventen Gesellschaft im Rahmen eines "Asset Deal" zu veräußern und dadurch das Unternehmen als Ganzes (allerdings ohne die juristische Person als Rechtsträger) zu retten. Dabei werden, insbesondere um das "Stigma der Insolvenz" so gering wie möglich zu halten sowie eine ggf. kostspielige Unternehmensfortführung durch den Administrator zu vermeiden, (i) grundsätzlich der Insolvenzantrag und der Verkaufsprozess parallel vorbereitet, (ii) das Verfahren mit dem präferierten Kandidaten für das Amt des späteren Administrators im Detail vorbesprochen und (iii) schließlich am Tag der Antragsstellung bei Gericht eingereicht, genehmigt und durchgeführt bzw. umgesetzt. Dieses Vorgehen wird dann als "Pre-Pack" bezeichnet.

Der Richtlinienentwurf verwendet eine sehr ähnliche Beschreibung des Begriffs "Pre-Pack" (vgl. S. 4, Fußnote 13):

*"Bei einem Pre-Pack Verfahren wird das Unternehmen des Schuldners oder ein Teil davon als laufender Betrieb verkauft, wobei dies auf Grundlage eines Vertrags erfolgt, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vertraulich unter Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters ausgehandelt wird, gefolgt von einem kurzen Insolvenzverfahren, in dem der vorverhandelte Verkauf förmlich genehmigt und vollzogen wird."*

Wie auch der Richtlinienentwurf in Erwägungsgrund 25 zutreffend anmerkt, besteht in der Praxis die größte Hürde bei einem "Pre-Pack" regelmäßig darin, ausreichend Wettbewerb, Transparenz und Fairness mit Blick auf den Verkaufsprozess zu schaffen und damit im Ergebnis eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu gewährleisten.

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

### 3. Was sieht der Richtlinienentwurf bezüglich "Pre-Packs" konkret vor?

#### a. Grundstruktur

Der Richtlinienentwurf sieht zunächst vor, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsordnungen ein "Pre-Pack" Verfahren vorsehen müssen, das aus zwei aufeinanderfolgenden Phasen besteht ("Vorbereitungsphase" und "Liquidationsphase"). Ziel der Vorbereitungsphase ist es einen geeigneten Käufer für das Unternehmen oder Teile hiervon zu finden, der das Unternehmen schuldenfrei erwerben kann (Artikel 19 Abs. 1 i.V.m. Artikel 28). Die Liquidationsphase dient sodann der Bestätigung und Umsetzung des "vorverhandelten" Verkaufs sowie der anschließenden Verteilung der Verwertungserlöse an die Gläubiger. Zwar können die Mitgliedstaaten von diesem "Grundkonzept" abweichen, indem sie ein gerichtlich geführtes Auktionsverfahren im Rahmen der Liquidationsphase vorsehen (Artikel 24 Abs. 3). Jedoch handelt es sich hierbei offensichtlich um eine Art "Plan-B", den der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten an die Hand geben möchte, die sich mit dem neuen Grundkonzept schwer tun. Für Deutschland dürfte dieses "Plan B"-Konzept dagegen irrelevant sein (siehe Ziffer 4).

#### b. Verkaufsprozess

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass der Verkaufsprozess im Rahmen der Vorbereitungsphase mit ausreichend Wettbewerb, Transparenz, Fairness und nach Marktstandard durchgeführt wird (Artikel 24 Abs. 1). Erwägungsgrund 26 des Richtlinienentwurfs führt hierzu aus, dass der Verkaufsprozess den anerkannten Regeln von M&A-Transaktionen im jeweiligen Mitgliedstaat entsprechen muss, d.h. unter anderem: Einladung an potentielle Investoren zur Teilnahme, einheitliche Bereitstellung von Informationen, Möglichkeit der Durchführung einer Due Diligence, sowie Erhalt von Angeboten im Rahmen eines strukturierten Verfahrens.

Regelmäßig wird es sich um einen vertraulichen Verkaufsprozess handeln, wobei der Richtlinienentwurf dies nicht als zwingend vorschreibt. Die Kriterien, die für die Auswahl des besten Angebots maßgeblich sind, müssen denen im Rahmen eines reinen Liquidationsverfahrens entsprechen (Artikel 30). Oberste Messlatte ist dabei stets das "Gläubigerinteresse" (im Englischen: *best-interest of creditors*), welches in Artikel 2 (h) des Richtlinienentwurfs wie folgt definiert ist: Kein Gläubiger darf durch ein "Pre-Pack" Verfahren schlechter gestellt werden, als er nach der gewöhnlichen Rangordnung im Rahmen einer Einzelliquidation (im Englischen: *piecemeal liquidation*) der Vermögenswerte stünde. Als grundlegende Prämisse legt der Richtlinienentwurf jedoch fest, dass eine "übertragende Sanierung" erfahrungsgemäß einen besseren Wert erzielen wird, als eine klassische Einzelliquidation der Vermögenswerte (Erwägungsgrund 24).

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

Sofern im Rahmen des Verkaufsprozesses daher nur ein bindendes Angebot erzielt wird, wird unterstellt, dass dieses den Marktwert des Unternehmens zutreffend widerspiegelt (Artikel 24 Abs. 2).

Ausdrücklich gestattet soll nach dem Richtlinienentwurf das so genannte "*Credit Bidding*" sein (Artikel 33 Abs. 3 i.V.m. Erwägungsgrund 30). Danach können besicherte Gläubiger im Rahmen des Verkaufsprozesses mit ihrer besicherten Forderung für das Unternehmen bieten. Dies soll aber nur möglich sein, wenn der Wert der besicherten Forderung signifikant unter dem Marktwert des Unternehmens liegt.

Besondere Hürden und Vorsichtsmaßnahmen schreibt der Richtlinienentwurf schließlich vor, wenn es sich bei den Bietern um "nahestehende Personen" handelt. In diesem Fall muss die Beziehung zum Schuldner gegenüber den anderen Beteiligten (Sachwalter, Gericht, Mitbieter usw.) offengelegt werden und insbesondere anderen Bietern ausreichend Zeit gegeben werden, ein Angebot abzugeben (Artikel 32 Abs. 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche nahestehenden Personen - klassischerweise wären das die Altgesellschafter bzw. mit diesen verbundene Unternehmen - einen erheblichen Zeitvorsprung im Rahmen einer Due Diligence haben, denn sie kennen das zum Verkauf stehende Unternehmen bereits gut. Geben lediglich nahestehende Personen ein bindendes Kaufangebot ab, unterliegt dessen Annahme ebenfalls besonderen Hürden - hier soll die Einhaltung des Gläubigerinteresses verstärkt geprüft werden (Artikel 32 Abs. 2 i.V.m. Erwägungsgrund 24).

### **c. Vorbereitungsphase und Sachwalter/Monitor**

Die Vorbereitungsphase selbst beginnt mit einem gerichtlichen Antrag des Schuldners, der darauf gerichtet ist, einen so genannten "Sachwalter" (im Englischen: *Monitor*) zu ernennen (Artikel 22), wobei der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und die Unternehmensführung behält - für deutsche Ohren klingt das nach einer klassischen (vorläufigen) Eigenverwaltung (§ 270a InsO).

Der Sachwalter/*Monitor* hat die folgenden Aufgaben:

- Dokumentation/Reporting des Verfahrens;
- Begründung warum der Verkaufsprozess aus seiner Sicht als transparent, wettbewerbsfähig und fair zu betrachten ist;
- Empfehlung des besten Bieters;
- Begründung, warum aus seiner Sicht das beste Gebot nicht offensichtlich gegen das "Gläubigerinteresse" verstößt (wobei auf Grund der obigen Prämisse zur Vorteilhaftigkeit der "übertagenden Sanierung" eine Vergleichsrechnung nicht in jedem Fall erforderlich ist; vielmehr soll der

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

Sachwalter nur plausibel darlegen, dass der Pre-Pack Verkaufspreis nicht signifikant niedriger ist als die Erlöse aus einer Einzelliquidation, vgl. Erwägungsgrund 24).

### **d. Liquidationsphase / Gerichtliche Bestätigung**

Details zum Übergang von der Vorbereitungsphase in die Liquidationsphase enthält der Richtlinienentwurf nicht (z.B. Dauer der beiden Abschnitte, Zeitpunkt der Eröffnung usw.). Er bestimmt nur, dass der Sachwalter/*Monitor* zum (Insolvenz-)Verwalter (im Englischen: *insolvency practitioner*) ernannt werden muss (Artikel 25) - bei Anwendung der deutschen Terminologie erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass der *Monitor* schlicht ein vorläufiger Sachwalter und der *insolvency practitioner* ein Sachwalter im Hauptverfahren in Eigenverwaltung (und kein klassischer Insolvenzverwalter) sein wird (vgl. auch Artikel 2 Nr. 5 i.V.m. Anhang B EulnsVO, wo der (vorläufige) Sachwalter als *insolvency practitioner* qualifiziert wird). Bei der Liquidationsphase soll es sich um ein Insolvenzverfahren in Sinne der EulnsVO handeln (vgl. Artikel 20 Abs. 1), sodass die Gerichte des Mitgliedstaats hierfür ausschließlich international zuständig sind, in dem der Schuldner seinen COMI hat. Diese Gerichte sollen nach Artikel 21 auch für das (gesamte) Pre-Pack Verfahren und damit zusammenhängende Entscheidungen zuständig sein.

Mit Eröffnung der Liquidationsphase soll die Bestätigung des "vorverhandelten" und vom Sachwalter/*Monitor* geprüften und für gut befundenen Verkaufs erfolgen. Dies darf aber nur dann geschehen, wenn der Sachwalter/*Monitor* seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob dies der Fall ist, prüft das Gericht anhand einer vom Sachwalter/*Monitor* abzugebenden Stellungnahme (Artikel 26 Abs. 1). Der Richtlinienentwurf enthält allerdings keine Vorgaben und Details dazu, wie das Gericht diese Prüfung konkret vorzunehmen hat.

### **e. Flankierende Maßnahmen**

Abgerundet wird das Pre-Pack Verfahren durch einige flankierende "Stützungsmaßnahmen", die die nahtlose und effektive Durchführung des Pre-Pack Verfahrens sicherstellen sollen. Im Einzelnen:

- In der Vorbereitungsphase sollen Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger untersagt werden können, sofern diese nachteilige Auswirkungen auf das Verfahren haben können (Artikel 23);
- Verträge des Schuldners sollen auch ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei grundsätzlich auf den Erwerber übergehen (Artikel 27

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

Abs. 1) - dies wäre wirklich revolutionär, aktuell bedarf es dreiseitiger Vertragsübernahmeverträge; und

- (Erforderliche) Zwischenfinanzierungen sollen im Rangverhältnis gegenüber anderen Gläubigern und zwecks Besicherung aus den Verwertungserlösen bevorzugt befriedigt werden dürfen (Artikel 33 Abs. 1).

Schließlich sollen Anhörungsrechte, die Gläubigern und Gesellschaftern im Zusammenhang mit der gerichtlichen Bestätigung des "Pre-Pack" grundsätzlich zukommen sowie Zustimmungsrechte von besicherten Gläubigern bzgl. Vermögensgegenständen, die für die Aufrechterhaltung des schuldnerischen Geschäftsbetriebs erforderlich sind, unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich bleiben (Artikel 34). Auch sollen Rechtsmittel gegen die gerichtliche Bestätigung des Verkaufs nur unter sehr engen Voraussetzungen aufschiebende Wirkung haben (Artikel 29).

### **4. Änderungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten im deutsche Recht**

Das deutsche Insolvenzverfahren ist seit jeher geprägt durch eine Zweiteilung, d.h. in ein "vorläufiges" Insolvenzverfahren und das sich daran anschließende "Hauptinsolvenzverfahren". Auch ist es bereits jetzt gängige Praxis, dass im vorläufigen Verfahren ein Verkauf des Unternehmens vorbereitet wird, entweder in Form eines "Asset Deals" oder alternativ im Wege eines sog. Insolvenzplanverfahrens. Zudem erfolgt dies regelmäßig unter der Obhut eines vorläufigen, starken/schwachen Insolvenzverwalters oder im Fall von Eigenverwaltungsverfahren eines vorläufigen Sachwalters; überdies spielen vorläufige Gläubigerausschüsse eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung. "Asset Deals" werden dabei sehr häufig bereits unmittelbar nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens unterzeichnet (oftmals innerhalb weniger Tage). Bei Insolvenzplanverfahren dauert dies in der Regel etwas länger, da hier die Abstimmung und gerichtliche Bestätigung des Plans abgewartet werden muss. Die erforderliche "Objektivität" des Verfahrens wird letztlich durch einen strukturierten M&A-Prozess oder die Bestätigung durch die Gläubigermehrheit und das Insolvenzgericht erreicht. Im Kern sind damit die "Grundstrukturen", die der Richtlinienentwurf vorsieht, dem deutschen Insolvenzrecht nicht neu.

Nach hier vertretener Ansicht sollte sich eine Umsetzung des Richtlinienentwurfs daher durch minimale Änderungen des Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahrens erreichen lassen. Insbesondere Letzteres müsste im Kern auf "Asset Deals" besser zugeschnitten werden. Die Vorbereitungsphase entspräche damit lediglich unserem altbekannten vorläufigen Insolvenzverfahren. Das passt auch insofern, als die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Stützungsmaßnahmen

## EU-Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts - Pre-Pack Insolvenzverfahren bald auch in Deutschland?

entweder bereits in § 21 InsO enthalten sind, oder dort wohl recht problemlos integriert werden können.

Völlig zwingend ist diese Art der Umsetzung allerdings nicht. Denn eine solche Art der Umsetzung würde es mit sich bringen, dass der Schuldner zunächst einen Insolvenzantrag stellen müsste, um Zugang zu der Vorbereitungsphase zu erhalten. Sowohl die Beschreibung des Begriffs "Pre-Pack" mit der Passage "*that is negotiated confidentially prior to the commencement of an insolvency proceeding*", als auch die Erwägung, dass "*insolvency proceedings*" sonst im europarechtlichen Sprachgebrauch auch das Vorverfahren nach dem Beschluss von Maßnahmen nach § 21 InsO umfasst (siehe dazu die EUInsVO), könnten dafür sprechen, dass die geschützte Phase der Vorbereitung des Pre-Packs bereits vor einer Insolvenzantragsstellung beginnen muss. Dafür bräuchte es dann ein völlig neues Verfahren, das gewissermaßen neben das StaRUG treten würde. Die Vorbereitungsphase könnte dann unmittelbar in ein Insolvenzverfahren münden - man hat sich wegen des Insolvenzgelds zwar daran gewöhnt, aber es ist ja keineswegs zwingend, dass es ein dreimonatiges vorläufiges Insolvenzverfahren geben muss. Dafür wäre eine Ausnahme vom sogenannten Verbot der Vorbefassung von Insolvenzverwaltern erforderlich. Wir halten es jedoch für eher unwahrscheinlich, dass der deutsche Gesetzgeber tatsächlich ein neues "Vor-Vorverfahren" einführen würde, wo doch eine Integration des Pre-Packs in den § 21 InsO recht problemlos möglich erscheint.

Unstreitig müsste dagegen in die InsO eine Regelung aufgenommen werden, wonach Vertragsverhältnisse auch bei einem "Asset Deal" auf den Erwerber übergehen - und das gerade ohne Zustimmung des Vertragspartners. Dieser Vorschlag der Richtlinie ist in der Tat revolutionär und könnte Insolvenzplanverfahren, durch die ein "Share Deal" in der Insolvenz umgesetzt werden kann, für die Zukunft einen zentralen Vorteil nehmen. Im Übrigen erscheinen die aktuellen deutschen Regelungen teilweise sogar vorteilhafter als die des Richtlinienentwurfs. Insbesondere den erheblichen Dokumentations- und Begründungsaufwand, den der Entwurf dem Sachwalter aufbürdet, gibt es bisher nicht. Häufig "begnügen" sich die Parteien und das Gericht mit dem Votum des (vorläufigen) Gläubigerausschusses zum M&A-Prozess und den eingereichten Angeboten. Bei einer Umsetzung des aktuellen Richtlinienentwurfs könnte dieser etablierte Prozess im Ergebnis sogar deutlich verkompliziert und verlangsamt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung:



**Joachim Ponseck, MBA, Lic en droit**  
[joachim.ponseck@bakermckenzie.com](mailto:joachim.ponseck@bakermckenzie.com)



**Prof. Dr. Artur M. Swierczok, LL.M., MSt.**  
[artur.swierczok@bakermckenzie.com](mailto:artur.swierczok@bakermckenzie.com)



**Tim Kerim Hosgör, LL.B.**  
[tim.hosgoer@bakermckenzie.com](mailto:tim.hosgoer@bakermckenzie.com)

## Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern

### Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

### Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

### München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

### Get Connected:



Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltskanzleien. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.